

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel

A. Zielsetzung

Ziel des Gesetzes ist es, das geltende Recht in zwei Punkten zu ändern, und zwar

1. die Errichtung und der Betrieb eines Tiefspeichers im Festlandsockel soll unter den Erlaubnisvorbehalt des Festlandsockelgesetzes gestellt werden. Diese Änderung ist dringlich, weil Überlegungen laufen, auch im Bereich des Festlandsockels Tiefspeicher anzulegen. Insbesondere wird z. Z. geprüft, ob es möglich ist, den Großtankerumschlag außerhalb der Seehäfen im Bereich des Festlandsockels unter Benutzung von Kavernen zur Zwischenlagerung durchzuführen;
2. das geltende Recht, wonach eine Erlaubnis zur Gewinnung von Bodenschätzen nur auf drei Jahre erteilt werden kann und wonach ein Rechtsanspruch auf Verlängerung einer solchen Erlaubnis nicht besteht, soll dahin geändert werden, daß für Gewinnungserlaubnisse künftig eine Dauer bis zu 30 Jahren mit Verlängerungsmöglichkeit zugelassen werden soll, und daß ein Rechtsanspruch auf Verlängerung derartiger Erlaubnisse zugestanden wird. Eine Änderung des geltenden Rechts wird seit längerem von der Gewinnungsindustrie gewünscht. Diese Änderung ist dringend erforderlich, weil eine sinnvolle Gewinnung von Erdöl und Erdgas im Festlandsockel nur dann durchgeführt werden kann, wenn erhebliche Investitionen, insbesondere für den Leitungsbau und die Anlandungsstellen, erfolgen. Derartige Investitionen lassen sich im Hinblick auf den beträchtlichen finanziellen Aufwand nur dann rechtfertigen, wenn der Erlaubnisnehmer auch die Gewähr dafür hat, daß er das von ihm gefundene Vorkom-

men auch vollständig ausbeuten kann. Eine Befristung ist erforderlich im Hinblick auf den Lagerstättenschutz.

B. Lösung

Der Gesetzesantrag der Küstenländer soll die entsprechenden Gesetzesänderungen herbeiführen.

Der Bund hatte zwar im Jahre 1975 eine entsprechende Novellierung des Festlandsockelgesetzes nicht für angezeigt erachtet, weil er in dem Entwurf eines Bundesberggesetzes eine endgültige Regelung der Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen im Bereich des Festlandsockels vorzunehmen beabsichtigte. Da mit einem kurzfristigen Inkrafttreten eines Bundesberggesetzes noch nicht gerechnet werden kann, und über die erneute Verlängerung der Gewinnungsverträge in Kürze entschieden werden muß, sind die vorgesehenen Gesetzesänderungen dringlich.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland

Der Bundeskanzler

14 (42) — 630 00 — Fe 12/77

Bonn, den 14. Oktober 1977

An den Herrn

Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandssockel mit Begründung (Anlage 1), den der Bundesrat in seiner 448. Sitzung am 15. Juli 1977 beim Deutschen Bundestag einzubringen beschlossen hat.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates ist in der Anlage 2 dargelegt.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Schmidt

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen
Regelung der Rechte am Festlandsockel**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel vom 24. Juli 1964 (BGBl. I S. 497), zuletzt geändert durch Artikel 190 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden hinter den Worten „die Errichtung und der Betrieb“ die Worte „eines Tiefspeichers sowie“ eingefügt.
2. An die Stelle von § 2 Abs. 3 Satz 2 treten folgende Sätze:

„Die Erlaubnis ist zu befristen. Sie darf

 - a) für die Aufsuchung von Bodenschätzen und für Forschungshandlungen für längstens drei Jahre,
 - b) für die Gewinnung von Bodenschätzen sowie zur Errichtung und zum Betrieb eines Tiefspeichers oder einer Transitrohrleitung für längstens 30 Jahre

erteilt werden. Ist bei Ablauf der Frist das in § 16 Abs. 2 bezeichnete Gesetz noch nicht in Kraft getreten, so kann die Erlaubnis jeweils bis zu fünf Jahren verlängert werden.“

3. § 2 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Ein Rechtsanspruch auf

- a) die Erteilung der Erlaubnis für die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen und für jede mit Bezug auf dem Festlandsockel an Ort und Stelle vorgenommenen Forschungshandlung,
- b) die Verlängerung der Erlaubnis für die Aufsuchung von Bodenschätzen und für die unter a) bezeichneten Forschungshandlungen besteht nicht.“

4. In § 2 Abs. 4 Sätze 1 und 2 werden hinter den Worten „Errichtung und Betrieb“ jeweils die Worte „eines Tiefspeichers oder“ eingefügt.

5. In § 2 Abs. 6 Satz 1 werden hinter den Worten „Gewinnung von Bodenschätzen“ die Worte „und zur Errichtung eines Tiefspeichers“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel vom 24. Juli 1964 (BGBl. I S. 497) ist zuletzt geändert worden durch:

- a) das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel vom 2. September 1974 (BGBl. I S. 2149) und
- b) Artikel 190 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469).

Die Änderungen zu a), die am 6. September 1974 in Kraft traten, beschränken sich auf Vorschriften über die Errichtung und den Betrieb von Transit-Rohrleitungen. Von weiteren Änderungen wurde damals Abstand genommen, weil sich nach Auffassung der Bundesregierung das geltende vorläufige Festlandsockelgesetz bewährt hat (BR-Drucksache 74/74 Abschnitt A letzter Absatz der Begründung). Erst danach hat sich ergeben, daß weitere Änderungen des vorläufigen Festlandsockelgesetzes in zwei Punkten dringlich geworden sind. Der vorliegende Gesetzesentwurf hat daher diese Änderungen zum Ziele.

Durch die Änderungen zu b) wurde die Anpassung an das neue Strafrecht vorgenommen. Da diese Änderungen erst am 1. Januar 1975 wirksam geworden sind, mußte in Artikel 1 Satz 1 dieses Änderungsgesetz als letzte Änderung angeführt werden.

Wie bekannt geworden, wird seit einiger Zeit geprüft, ob es nicht möglich sei, den Großtankerumschlag außerhalb der Seehäfen im Bereich des Festlandsockels unter Benutzung von Kavernen zur Zwischenlagerung durchzuführen. Es ist somit nicht ausgeschlossen, daß bereits in näherer Zukunft auch im Festlandsockel Aufsuchungsarbeiten zum Ausfindigmachen von Salzstöcken zur Durchführung kommen, die für eine solche Lagerung in Betracht kommen könnten. Es erscheint daher notwendig und zweckmäßig, diese Frage im vorläufigen Festlandsockelgesetz zu regeln, und zwar entsprechend den bewährten Bestimmungen dieses Gesetzes durch Unterwerfung der Errichtung und des Betriebs eines Tiefspeichers unter den Erlaubnisvorbehalt.

Darüber hinaus erscheint es erforderlich, baldmöglichst das geltende Recht, wonach eine Erlaubnis zur Gewinnung von Bodenschätzen nur auf drei Jahre erteilt werden kann und wonach ein Rechtsanspruch auf Verlängerung der Erlaubnis nicht besteht, zu ändern. Ein entsprechender Wunsch zu diesen Änderungen ist bereits 1975 seitens einiger Erlaubnisnehmer an die zuständigen Stellen herangetragen worden. Dieser Änderungswunsch ist gerechtfertigt, weil eine sinnvolle Gewinnung von Erdöl und Erdgas im Festlandsockel nur dann durchgeführt werden kann, wenn erhebliche Investitionen erfolgen, insbesondere für den Leitungsbau und die Anlandungs-

stellen. Derartige Investitionen, die einen beträchtlichen finanziellen Aufwand erfordern, lassen sich aber nur dann rechtfertigen, wenn der Erlaubnisnehmer auch die Gewähr dafür hat, daß er das von ihm gefundene Vorkommen auch vollständig ausbeuten kann. Eine zu kurze Befristung der Erlaubnis zur Gewinnung kann zu dem dazu führen, daß den Gesichtspunkten des Lagerstättenschutzes nicht mehr ausreichend Rechnung getragen werden kann. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß der Erlaubnisnehmer sich um den Absatz der gewonnenen Rohstoffe bemühen und hierzu in der Regel langfristige Verträge abschließen muß. Die derzeitige Regelung ist daher wirtschaftlich unzumutbar und nachteilig. Entsprechend der Regelung auf dem Festland wird daher eine Erlaubnisdauer für die Gewinnung bis zu 30 Jahren mit Verlängerungsmöglichkeit vorgesehen. In den Anrainerstaaten der Nordsee gelten bereits entsprechende Regelungen.

Bei der Befristung und Verlängerung wird jedoch folgendes zu berücksichtigen sein:

- a) Die Gewinnungserlaubnis ist grundsätzlich auf das Gebiet zu beschränken, in dem die Gewinnung ansteht.
- b) Bei der Verlängerung ist darauf zu bestehen, daß Teilgebiete, in denen der Erlaubnisnehmer nicht ausreichend gearbeitet hat oder die für ihn nicht mehr interessant sind, zurückzugeben sind. Die Entscheidung hierüber wird nach den Gegebenheiten des Einzelfalles zu treffen sein.
- c) Die Dauer der Gewinnungserlaubnis wird sich danach zu richten haben, um welche Bodenschätze es sich handelt. Z. B. könnte es bei der Gewinnung von Sand und Kies notwendig sein, kürzer befristete Gewinnungserlaubnisse als für 30 Jahre zu erteilen. Erlaubnisse zur Gewinnung von Erdöl und Erdgas sollen aber künftig in der Regel für die Dauer von 30 Jahren erteilt werden.

Der Bundesminister für Wirtschaft hat diese Änderungswünsche hinsichtlich der Dauer der Gewinnungserlaubnis zwar grundsätzlich als berechtigt anerkannt, hatte jedoch eine Novellierung des vorläufigen Festlandsockelgesetzes im Jahre 1975 deshalb nicht für angebracht erachtet, weil er in dem Entwurf eines Bundesberggesetzes (BR-Drucksache 350/75) eine endgültige Regelung der Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen im Bereich des Festlandsockels vorzunehmen beabsichtigte. Dieser Gesetzesentwurf ist jedoch nach einer Stellungnahme des Bundesrates vom 17. Oktober 1975 — Drucksache 350/75 Beschluß) in der vergangenen Legislaturperiode im Bundestag nicht mehr behandelt worden. Da der in der vergangenen Legislaturperiode vorgelegte Regierungsentwurf eines Bundesberggesetzes zudem aufgrund der Stellungnahme des Bun-

desrates einer Überarbeitung bedarf, ist zwar damit zu rechnen, daß im Laufe der neuen Legislaturperiode des Bundestages der Gesetzentwurf neu eingebracht werden wird. Es ist jedoch im Hinblick auf die Schwierigkeit der zu regelnden Materie wenig wahrscheinlich, daß dieser Gesetzentwurf kurzfristig zur Verabschiedung kommt. Er dürfte vielmehr kaum vor vier Jahren in Kraft treten. Bis dahin muß aber über eine erneute Verlängerung der Gewinnungsverträge entschieden werden. Zur Überbrückung der bestehenden rechtlichen Schwierigkeiten ist den Erlaubnisnehmern bisher folgendes mitgeteilt worden: „In der Anlage übersenden wir Ihnen den Verlängerungsbescheid der Ihnen erteilten Erlaubnis zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und Erdgas für die Ihnen überlassenen Flächen im Bereich des Deutschen Festlandsockels und bemerken hierzu, daß nach § 2 Abs. 3 Satz 3 des vorläufigen Festlandsockelgesetzes in der Fassung vom 2. September 1974 (BGBl. I S. 2149) ein Rechtsanspruch auf Verlängerung nicht besteht. Jedoch entspricht es der bisherigen langjährigen Praxis der Bergbehörde, daß mit einer Verlängerung nur insoweit nicht gerechnet werden kann, als keine Lagerstätte gefunden wird oder keine Anzeichen für einen solchen Fund gegeben sind oder ausreichende Untersuchungsarbeiten von Ihnen nicht zugesagt werden.“

Diese Übergangsregelung wird als nicht mehr vertretbar angesehen. Außerdem ist es zweifelhaft, ob in dem in der nächsten Legislaturperiode zu erwartenden Entwurf eines Bundesberggesetzes überhaupt eine Festlandsockelregelung Eingang finden kann. Eine endgültige Regelung der Rechte am Festlandsockel kann sinnvoll erst dann vorgenommen werden, wenn die Ergebnisse der zur Zeit laufenden 3. UN-Seerechtskonferenz vorliegen. Zur Zeit dürfte jedenfalls nach dem Stand der Verhandlungen mit einem alsbaldigen Abschluß dieser Konferenz nicht zu rechnen sein, so daß eine abschließende Regelung des Rechts des Festlandsockels einem besonderen Gesetz vorbehalten bleiben müßte.

B.

Zu Artikel 1 Nr. 1

Durch die Einfügung der Worte „eines Tiefspeichers sowie“ in § 1 Satz 1 wird auch die Errichtung und der Betrieb eines Tiefspeichers der Erlaubnispflicht nach dem vorläufigen Festlandsockelgesetz unterstellt.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Die in Nummer 2 vorgesehene Neufassung des § 2 Abs. 3 Satz 2 hält entsprechend dem geltenden Recht an einer Beschränkung der Erlaubnis für die Aufsuchung oder für Forschungshandlungen auf längstens drei Jahre fest. Die Erlaubnis für die Gewinnung von Bodenschätzen, für die Errichtung und den Betrieb eines Tiefspeichers oder einer Transitorhrleitung kann jedoch künftig bis zu 30 Jahren befristet werden. Die Notwendigkeit dieser Regelung ist in der Allgemeinen Begründung dargelegt. Die bisherige Verlängerungsmöglichkeit um jeweils fünf Jahre bei dem Ablauf einer Erlaubnis kann somit für diese Fälle beibehalten werden.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Die Änderung in § 2 Abs. 3 Satz 3 ist erforderlich, um für die Gewinnungserlaubnis sowie für die Erlaubnis der Errichtung und den Betrieb eines Tiefspeichers oder einer Transitorhrleitung einen Rechtsanspruch auf Verlängerung zuzugestehen. Auf die Allgemeine Begründung wird insoweit verwiesen. Kein Rechtsanspruch auf eine Verlängerung besteht nach wie vor für Aufsuchungserlaubnisse sowie für Erlaubnisse von Forschungshandlungen.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Die Änderungen zu § 2 Abs. 4 Sätze 1 und 2 sind eine Folge der vorangegangenen Änderungen.

Zu Artikel 1 Nr. 5

Die Änderung des § 2 Abs. 6 Satz 1 hat zur Folge, daß auch für die Errichtung eines Tiefspeichers, unter den Voraussetzungen, die in diesem Absatz dargelegt worden sind, ein Förderzins zur Erhebung kommen kann.

Zu Artikel 2

Artikel 2 erhält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Als Tag des Inkrafttretens ist wegen der Eilbedürftigkeit der Tag nach der Verkündung des Gesetzes vorgesehen.

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich gemäß Artikel 76 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes wie folgt:

I.

1. Die mit der Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen im Festlandsockel zusammenhängenden Fragen haben in den letzten Jahren wiederholt Anlaß zu eingehenden Beratungen gegeben und teilweise zu gesetzlichen Regelungen geführt. Auch die der Initiative des Bundesrates zugrunde liegenden Bestrebungen sind nicht unbekannt. Dies gilt vor allem für das Anliegen, längerfristige Erlaubnisse erteilen zu können. Die Bundesregierung ist jedoch der Auffassung, daß es in Anbetracht der eingetretenen Entwicklung notwendig ist, die gesamte Materie einschließlich der noch offenen Fragen einer endgültigen, umfassenden Neuordnung zuzuführen. Sie hat deshalb von einer weiteren Novellierung des vorläufigen Festlandsockelgesetzes Abstand genommen und sich für eine Einbeziehung der Regelungen über die Nutzung des Festlandsockels in den vom Bundeskabinett am 1. Juni 1977 beschlossenen Entwurf eines Bundesberggesetzes entschieden.

Die vom Bundesrat zu dem vorgelegten Entwurf eines Änderungsgesetzes angeführten Gründe geben keinen Anlaß zu einer abweichenden Beurteilung. Die Bundesregierung hält deshalb an ihrer Auffassung fest. Insbesondere ist nicht ersichtlich, daß die mit der Initiative des Bundesrates angestrebten Änderungen so eilbedürftig sind, daß die Verabschiedung eines Bundesberggesetzes nicht abgewartet werden könnte. Die nach dem vorläufigen Festlandsockelgesetz bisher übliche Praxis kann bis zum Inkrafttreten eines Bundesberggesetzes weitergeführt werden. Der Einwand, die zügige Behandlung des Entwurfs des Bundesberggesetzes könnte insgesamt dadurch beeinträchtigt werden, daß die Ergebnisse der Dritten Seerechtskonferenz abgewartet werden müßten, ist — wie sich aus der amtlichen Begründung zu dem Entwurf eines Bundesberggesetzes ergibt — nicht stichhaltig. Im übrigen steht es mit der Zielsetzung der Reform des Bergrechts nicht im Einklang, wenn die für einen Sonderbereich bestehenden gesetzlichen Vorschriften ohne zwingenden Grund mit längerfristiger Wirkung geändert werden.

2. Zu den Sachanliegen des Gesetzentwurfs ist zu bemerken:

- a) Zwar teilt auch die Bundesregierung, wie bereits in der Begründung des Entwurfs eines Bundesberggesetzes dargelegt, die Auffassung, daß die nach geltendem Recht auf jeweils drei Jahre beschränkte Befristung der Erlaubnis für die Gewinnung von Boden-

schätzen und den Betrieb einer Transitorhrleitung im Hinblick auf die hohen wirtschaftlichen Aufwendungen erheblich verlängert und ein Rechtsanspruch hierfür vorgesehen werden sollte. Insoweit schlägt die Bundesregierung jedoch im Rahmen der Reform des Bundesbergrechts differenzierte Regelungen vor, die ihr sachgerechter erscheinen. So wird gemäß § 16 Abs. 5 des Entwurfs eines Bundesberggesetzes die Bewilligung für eine der Durchführung der Gewinnung im Einzelfalle angemessene Frist erteilt, die unter bestimmten Voraussetzungen auch 50 Jahre überschreiten und bis zur voraussichtlichen Erschöpfung des Vorkommens verlängert werden kann.

- b) Für die vorgesehene Einbeziehung der Tief-speicherung in das vorläufige Festlandsockelgesetz besteht nach Informationen der Bundesregierung zur Zeit kein dringendes Bedürfnis. Die betroffenen Wirtschaftskreise sind an die Bundesregierung noch nicht mit konkreten Vorhaben und dem Wunsch nach gesetzgeberischen Maßnahmen herangetreten. Im übrigen ist nicht auszuschließen, daß der Einwand erhoben wird, es würden hier Gegenstände geregelt, die auf der laufenden Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen noch beraten werden. Deshalb sollten zunächst die Ergebnisse der Konferenz abgewartet werden, denen, wie auch in der Begründung zum Entwurf eines Bundesberggesetzes dargelegt, ohnehin zu gegebener Zeit Rechnung zu tragen wäre.

Die Bundesregierung ist nach alledem der Auffassung, daß der vom Bundesrat eingebrachte Gesetzentwurf nicht weiterverfolgt werden sollte.

II.

Der Gesetzentwurf, der nach Auffassung der Bundesregierung nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, entspricht im übrigen in einer Reihe von Punkten nicht den gesetzestechnischen Anforderungen. Dies gilt z. B. für die Darstellung der Änderungen des § 2 Abs. 3 und die Notwendigkeit, gesetzliche Vorschriften über die Rückgabe der Verlängerung bei Nichtinanspruchnahme vorzusehen.

Ferner wären im Hinblick auf die vorgesehene 30jährige Dauer von Erlaubnissen weitere Regelungen erforderlich, um die der Gesetzentwurf des Bundesrates gegebenenfalls ergänzt werden müßte. Das gilt vor allem für die Bereiche Förderzins, Betriebssicherheit und Arbeitsschutz.

Die Bundesregierung behält sich vor, zu gegebener Zeit zu den Vorschriften im einzelnen Stellung zu nehmen.